

Teilrevision Steuerreglement

Bericht an den Einwohnerrat
vom 13. August 2025

Inhalt	Seite
--------	-------

1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
3. Antrag	5

Beilage/n

- Steuerreglement - Synopse
- Steuerreglement

1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2020 trat die Steuervorlage 17 («SV17») in Kraft. Damit wurde das Unternehmenssteuerrecht reformiert und an die internationalen Entwicklungen angepasst. Die Umsetzung erfolgte im Baselbiet schrittweise (2020 und 2023) was eine Teilrevision des Steuerreglements erforderlich macht.

Nebst der Änderung der übergeordneten Gesetzgebung (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, SGS 331) bedarf die Übergabe der Steuerveranlagung und des Steuerbezugs an die kantonale Steuerverwaltung eine Anpassung des Steuerreglements der Einwohnergemeinde Allschwil.

2. Erwägungen

Wie bereits mit der Beantwortung des ER-Geschäftes 4680, Postulat von Christian Jucker, GLP, betreffend Kompetenzgerechte Aufgabenteilung Steuerveranlagung festgestellt, erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll, die Steuerveranlagung für die Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen an den Kanton zu übertragen. Dies hauptsächlich, da dadurch die Gemeinde Allschwil von personellen Risiken wie Ausfälle (Krankheit & Unfall), Fluktuationsrisiken und Fachkräftemangel entlastet werden kann. Die kantonale Steuerverwaltung kann durch ihre Grösse solche Risiken besser abfangen und Skaleneffekte herbeiführen. Zudem werden sich nach einer Übergangsphase und dem Abbau der personellen Verpflichtungen und der Restanzen, finanzielle Vorteile für die Gemeinde ergeben, da die Leistung durch den Kanton günstiger angeboten werden kann als von der Gemeinde selbst.

Nebst der Übertragung der Steuerveranlagung wurden die Auswirkungen auf den Steuerbezug beurteilt und der Gemeinderat ist zum Schluss gekommen, dass der Steuerbezug ebenfalls an die kantonale Steuerverwaltung abgegeben werden soll. Dadurch werden sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Steuerveranlagung und dem Steuerbezug aus einer Hand angeboten, was für den Bürger eine wesentliche Erleichterung darstellen sollte (siehe dazu auch nachfolgende Aufstellung zu den Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken bezüglich eines Wechsels in den Einheitsbezug).

Stärken	Schwächen
• Der Steuerkunde erhält nur noch eine Rechnung für die Staats- und die Gemeindesteuer. • Sowohl die Staats- als auch die Gemeindesteuer haben die gleiche Fälligkeit (30.09.2024) • Positive Wirkung auf den Geldfluss der Gemeinde. • Keine Personelle Risiken für die Gemeinde (Krankheit, Unfall, Fluktuation) • Der Kunde hat nur noch eine Kontaktstelle für beide Steuern (Klarheit) • Die Gemeinde muss sich nicht mehr um eine eigene Systemlösung für den Bezug kümmern (Support, Service, Softwareanpassungen)	• Die Gemeinde gibt Kompetenzen und Autonomie ab. (Vergütungs- und Verzugszinsen, Mahngebühren, Vorgaben bez. Ratenzahlungen, etc. sind nicht mehr in der Kompetenz der Gemeinde) • Selbständige Auswertungsmöglichkeiten fehlen. Man ist auf das Reporting des Kantons angewiesen. • Die Restanzen müssen gem. aktuellem Stand weiterhin von der Gemeinde bezogen werden.

Chancen	Risiken
- Nach erfolgter Abwicklung der Restanzen könnten ein Teil freierwerdende Personalressourcen für den dringend benötigten Engpass in der Abteilung Finanzen eingesetzt oder der Stellenetat kann reduziert werden. - Der Steuerbezug durch den Kanton könnte für die Gemeinde kostengünstiger sein als wenn dies selbst durchgeführt wird. - Nach Abgabe der Steuerveranlagung müssten in der Abteilung Finanzen langfristig keine Kompetenzen und Ressourcen für den Steuerrechnungslauf und die Steuerregisterführung aufgebaut werden.	Der Kanton kann den Einheitspreis von aktuell CHF 20.00 pro def. Rechnung für den Bezug ändern.

Stärken

Aktuell wird die Staatssteuer und die direkte Bundessteuer von der kantonalen Steuerverwaltung erstellt und dem Steuerpflichtigen zugestellt. Die Gemeindesteuerrechnung wird von der Gemeindeverwaltung erstellt und versendet. In der Folge werden die Steuerforderungen (inkl. Mahn- und Betreibungswesen) sowohl von der kantonalen Steuerverwaltung (Staatssteuer und direkte Bundessteuer) als auch von der Gemeindeverwaltung (Gemeindesteuer) administriert. Mit dem Wechsel in den Einheitsbezug wird die Staats- und Gemeindesteuer gesamthaft von der kantonalen Steuerverwaltung erhoben und mit einheitlicher Fälligkeit administriert. Dadurch werden Ressourcen geschont und der Steuerkunde erhält eine Kontaktstelle für sämtliche Steuerangelegenheiten. Der Vorzug der Fälligkeit auf den 30.09.2025 bedeutet zudem, dass die Gemeinde Allschwil einen positiven Effekt auf den Geldfluss haben wird, da wesentliche Steuerzahlungen z.B. von juristischen Personen früher zur Zahlung fällig werden. Zudem werden für die Gemeindeverwaltung die personellen Risiken (Krankheit, Unfall, Fluktuation) sowie der Unterhalt einer kostenintensiven Bezugslösung minimiert.

Schwächen

Mit der Abgabe des Steuerbezugs, wird ein Teil der Gemeindeautonomie abgegeben. Kompetenzen wie die Festlegung des Vergütungs- und Verzugszinses, der Mahngebühren bzw. das Vorgehen bei Zahlungsabkommen liegt zukünftig ausserhalb des Einflusses der Gemeinde. Da sich der Gemeinderat bei der Festlegung dieser Werte stets an den kantonalen Werten orientiert hat, handelt es sich hier nur um einen theoretische Autonomieverlust. Für die Gemeindeverwaltung wird man zudem auf ein gutes Reporting der kantonalen Steuerverwaltung angewiesen sein. Dies damit die Geldflüsse korrekt verbucht und die Steuerabgrenzung korrekt berechnet werden können. Da bereits mehrere auch grössere Gemeinden in den Einheitsbezug gewechselt haben, ist davon auszugehen, dass dies gewährleistet wird. Zu beachten gilt, dass die Abgabe Steuerbezugs sukzessive erfolgen wird. Die Gemeinde muss das Inkasso der Restanzen für die Steuerjahre vor der Übergabe des Steuerbezugs selbst administrieren. Somit wird eine vollständige Übergabe erst nach Abbau dieser Restanzen erfolgen.

Chancen

Nebst der Reduktion des Stellenetat in der Abteilung Steuern, können nach Abbau der Restanzen Personalressourcen für andere Aufgaben gewonnen oder der Stellenetat weiter abgebaut werden. Dies führt gesamtheitlich nebst dem Wegfall der Mahn- und Betreibungsgebühren sowie den Softwarekosten zu einer gesamtheitlich günstigeren Lösung für die Gemeinde.

Risiken

Aus Sicht des Gemeinderates bleibt jedoch ein finanzielles Restrisiko. Die Vergütung für den Bezug der Gemeindesteuer, der Kirchensteuern und der Feuerwehersatzabgaben beträgt 20 Franken pro fakturierte definitive Rechnung. Der Regierungsrat kann die Bezugsentschädigung auf dem Verordnungsweg anpassen. Bei einer Erhöhung der Bezugsentschädigung von 5 Franken wäre der Einheitsbezug für die Gemeinde Allschwil voraussichtlich nicht mehr kostengünstiger. In Anbetracht der Vorteile, wird dieses Risiko jedoch nicht so hoch gewichtet.

Aus Sicht des Gemeinderates überwiegen die Vorteile und der Gemeinderat ist überzeugt, dass der Wechsel in den Einheitsbezug sowohl für die Gemeinde als auch für die Einwohnerrinnen und Einwohner von Allschwil der richtige Entscheid ist und der Gemeinderat plant weiter mit der Übergabe der Steuerveranlagung und des Steuerbezugs auf den 1. Januar 2027.

Dieser Strategie folgend wurde das Steuerreglement einer Teilrevision unterzogen. Inhaltlich wurden die Anpassungen mehrheitlich gemäss dem Muster-Steuerreglement für die Gemeinden übernommen. Entsprechend gab es aus der kantonalen Vorprüfung keine wesentlichen Beanstandungen.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Die Teilrevision des Steuerreglements wird genehmigt.
2. Das Steuerreglement wird nach Genehmigung durch die Finanzdirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Franz Vogt

Patrick Dill